

# Schützenverein St. Hubertus Otting e. V.

Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Schützenverein führt den Namen  
  
St. Hubertus Otting e.V.  
und hat seinen Sitz in  
86700 Otting
- II. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

### § 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Schützenkultur. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrust, Blasrohr und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport, ihre sachgerechte Ausbildung sowie durch Pflege der Schützentradition und des Schützenbrauchtums.

### § 3 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

# Schützenverein St. Hubertus Otting e. V.

Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V.

## SATZUNG

- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt durch den Vereinsausschuss. Sie bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- VI. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht neu gestellt werden.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- VIII. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
  - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  - (2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den sportlichen Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

# Schützenverein St. Hubertus Otting e. V.

Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V.

## SATZUNG

- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### § 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### § 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 10. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- III. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- IV. Satzungsänderungen- oder Zweckänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- V. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

### § 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - 1. das Schützenmeisteramt
  - 2. der Vereinsausschuss
  - 3. die Mitgliederversammlung

# Schützenverein St. Hubertus Otting e. V.

Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V.

## SATZUNG

- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. Übungsleiter-Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EstG und Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG.

### § 11 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendsportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- VI. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

### § 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- II. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.
- III. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- IV. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

### § 13 Mitgliederversammlung

# Schützenverein St. Hubertus Otting e. V.

Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V.

## SATZUNG

- I. Sie tritt als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.
- II. Sie wird vom Vorstand durch das amtliche Verkündigungsorgan der Gemeinde Otting, derzeit der Amtsbote und die Vereinshomepage, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Schützenmeister
  2. Bericht des 1. Schützenmeisters
  3. Bericht des Schriftführers
  4. Bericht der Sportleiter
  5. Bericht des Schatzmeisters
  6. Prüfungsbericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Schützenmeisteramtes
  7. (Nach Ablauf der Wahlperiode)  
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
  8. Änderung der Mitgliedsbeiträge
  9. Satzungs- und Zweckänderung
  10. Sonstiges
  11. Wünsche und Anträge
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, später nur dann, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.
- VI. Jedoch können Anträge auf Satzungsänderung nur in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
- VII. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- VIII. Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
- IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

### § 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

# Schützenverein St. Hubertus Otting e. V.

Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V.

## SATZUNG

- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

### § 15 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

### § 16 Vereinsordnungen

- I. Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

### § 17 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.